

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 388) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11.08.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (MüABl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Sie/Er erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag in Höhe der doppelten Aufwandsentschädigung für Bezirksausschussvorsitzende nach § 18 Abs. 6 Buchstabe b) der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung als Ehrensold.“

b) § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige § 1 Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die/Der Behindertenbeauftragte hat Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach Abs. 3. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Tag.“

2. Der bisherige § 8 wird zu § 9.

3. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl

(1) Der Wahltag wird spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit durch das Büro der/des Behindertenbeauftragten zusammen mit der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates festgelegt.

(2) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorbereitet und durchgeführt. Die Geschäftsstelle und drei Mitglieder der Vorsitzendenrunde des Behindertenbeirates, mit Ausnahme des Vorstandes des Behindertenbeirates, bilden den Briefwahlvorstand. Dieser Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n.

(3) Die Festlegungen für die Abgabe und Auslage der Wahlvorschläge richten sich nach § 5 dieser Satzung.

(4) Die Briefwahlunterlagen werden bis spätestens zum 28. Tag vor dem Wahltag zugestellt.

(5) Jede/r Wahlberechtigte erhält zur Teilnahme an der Briefwahl:

1. einen Stimmzettel;
2. einen Stimmzettelumschlag;
3. einen Wahlschein;
4. einen Wahlbriefumschlag;
5. ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen.

(6) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 24:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats eingegangen sein.

(7) Für die Zulassung der Wahlbriefe, die Prüfung der Stimmzettelumschläge und die Auswertung der Stimmzettel sowie die Auszählung der Stimmen gelten die Regelungen nach § 71 GLKrWO ff..

(8) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats zählt die Stimmabgaben binnen einer Woche aus. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(10) Das Ergebnis der Wahl wird von der/dem Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes festgestellt und unverzüglich verkündet.

(11) Innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Briefwahlvorstandes können von den Wahlberechtigten, durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften, Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erhoben werden. Liegt ein Wahleinspruch vor, entscheidet hierüber der Briefwahlvorstand innerhalb eines Monats. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.“

4. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

5. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.